

hoher Behörden von dem Patrimonialgericht und dem Gerichtsherrn zu Trebsen mir nicht sehr nachahmenswerth scheint, und bitte, diese Petition an die Beschwerdedeputation zu verweisen.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Beschwerde der vierten Deputation übergeben? — Einstimmig Ja.

23. (Nr. 906.) Petition Gottfried Traugott Brückmann's und Gen. zu Großschocher um Verwendung bei hoher Staatsregierung dahin, daß Seiten des Oberappellationsgerichts die von demselben bisher befolgten Sätze über die Rechtsverhältnisse des Lehngeldes und dessen Beweis durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werde.

Abg. Joseph: Diese Petition ist wichtiger, als sie im ersten Augenblicke scheinen möchte. Noch zu keiner Zeit, noch bei keinem Forderungsverhältnisse sind so viele Prozesse aufgetaucht, als in neuerer Zeit aus dem Lehngeldswesen. Bei Einrichtung der Hypothekenbücher, wenn das Recht auf Lehngeld eingetragen werden soll, legen die Verpflichteten Protest gegen die Eintragung ein aus ihnen gar nicht zu verargender, sondern nur rathlicher Vorsicht, denn das Recht wird oft in umfangreichem Maße eingetragen, als sie zuzugestehen haben. Hieraus entstehen Prozesse, und diese sind im Steigen begriffen und werden sich noch vermehren, wenn die Vorlage der Regierung, welche die Ablösung der Verbindlichkeit zu Lehngeld auf einseitige Provocation zuläßt, Gesetzeskraft erlangen sollte. Ich führe nur von einem einzigen Gerichtssprengel, der allerdings von bedeutendem Umfange ist, als Beispiel an, daß der Lehnherr sich genöthigt gesehen hat, gegen tausend Vollmachten und Aufträge zu Processen gegen Lehngeldpflichtige zu geben, welche sich weigerten, die Verbindlichkeit zu Lehngeld bei Anlegung der Hypothekenbücher anzuerkennen. Diese Streitigkeiten über das Lehngeld beruht zum großen Theil in der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, der Anwendbarkeit früherer Mandate über jenes Rechtsverhältniß, und der Auslegung derselben; es würde eine Wohlthat sein, wenn die Grundsätze des Oberappellationsgerichts, welche es in den streitigen zu seiner Kenntniß und Entscheidung gelangten Fällen rücksichtlich der Forderung des Lehngeldes, des Beweises derselben und der Auslegung der alten Mandate über Lehngeld befolgt, allgemein bekannt würden und zur nähern Kenntniß derjenigen gelangten, für welche es von Interesse ist; eine Wohlthat, welche den Lehnherren eben so zu Gute kommt, als den Lehnpflichtigen. Ich mache die Petition zur meinigen.

Präsident Braun: Will die Kammer die Petition an die dritte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

Noch steht auf der Registrande:

24. (Nr. 907.) Petition der Gemeinde zu Schönbach, Adam Friedrich Fink und Gen., um Verwendung für einen Gesekentwurf, nach welchem die Ablösung der Lehnwaare auf einseitigen Antrag erfolgen und die dafür zu zahlende Rente der Landrentenbank überwiesen werden kann.

Präsident Braun: Wird an die erste Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

25. (Nr. 908.) Petition des Gemeinderaths zu Niederschindmaas, Christian Gottlieb Tarschmann und Gen., um Verwendung bei hoher Staatsregierung dahin, daß den Localsteuereinnehmern, namentlich kleinerer Orte, die sämtlichen Ortseinnahmen übertragen werden möchten.

Abg. Naundorf: Diese so eben vorgetragene Eingabe ist durch mich an die Kammer gelangt, die Wünsche der Petenten sind durch die Meinung angeregt worden, daß, wenn alle Einnahmen im Orte dem Einnehmer bei der Grundsteuer übertragen würden, derselbe sich dann mit einem geringern Gehalte und wohl mit den gesetzlichen Procenten begnügen lassen werde. Was die communlichen Einnahmen betrifft, so liegt es schon in den Händen des Gemeinderaths, die Einnehmer zu bestellen. Wünschenswerth dagegen ist es allerdings, daß die fiscalischen Einnahmen, namentlich die Schladtsteuereinnahme und mehrere andere künftig vorzugsweise den Localgrundsteuereinnehmern übertragen werden. Da dies aber Verwaltungssache ist, so dürfte diese Schrift der hohen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung zu übergeben sein. Nebenbei bemerke ich, zu dieser Petition, so wie zu mehreren andern, welche mir zu Gesicht gekommen, ist Stempelpapier verwendet worden; da aber alle Eingaben an die Kammern Stempelfreiheit genießen, so habe ich dieses im Interesse derjenigen bemerken wollen, welche mit dieser Sache unbekannt sind.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die zweite Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

26. (Nr. 909.) Petition des Malers August Wiedemann zu Dresden um Belassung des Schullehrerseminars zu Freiberg, als dem Sinne und Geiste einer von seinem Oheim dem Seminar vermachten ansehnlichen Schenkung gemäß.

Präsident Braun: Wird zum Geschäftskreise der zweiten Deputation gehören.

27. (Nr. 910.) De Lahore, Königl. preuß. Oberstleutnant a. D. zu Baldenburg in Westpreußen, übersendet durch die Buchhandlung von Albert Falkenberg und Comp. in Magdeburg 3 Exemplare der Schrift: „Parallelen aus Anlaß des Leipziger Attentats vom 12. August 1845.“

Präsident Braun: Es sind drei Exemplare der Schrift eingesendet worden, wovon eins an die außerordentliche, wegen der Leipziger Ereignisse niedergesetzte Deputation abgegeben, eins zur Bibliothek genommen und eins zur Einsicht für die Kammermitglieder in der Kanzlei ausgelegt werden soll. — Ich habe der Kammer noch mitzutheilen, daß sich für heute der Abgeordnete Todt wegen Unwohlseins und D. Haase wegen dringender Deputationsarbeiten haben entschuldigen lassen. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen; der Herr